

KT-Drucksache Nr. XI-0028

für den Verwaltungsausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Reutlingen und Aktualisierung der Tarifordnung für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen - Schulen und Kreismedienzentren -, für die Dienstleistungen des Kreisforstamtes als Untere Forstbehörde und der kommunalen Holzverkaufsstelle zum 01.01.2025

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Reutlingen wird entsprechend der Anlage 1 beschlossen. Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
2. Die Änderung der Tarifordnung des Landkreises Reutlingen wird entsprechend der Anlage 2 beschlossen. Die Tarifordnung gilt ab dem 01.01.2025.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Die Gebühren im Bereich der kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben des Landkreises werden über die Gebührensatzung mit Gebührenverzeichnis festgelegt. Das Gebührenaufkommen in diesem Bereich betrug im Rechnungsjahr 2023 ca. 26.700,00 EUR.

Für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen - Schulen und Kreismedienzentren -, für die Dienstleistungen des Kreisforstamtes als Untere Forstbehörde und der kommunalen Holzverkaufsstelle werden Entgelte aufgrund der Tarifordnung erhoben. Im Rechnungsjahr 2023 wurden hier im Wesentlichen im Bereich des Forstamtes Entgelte in Höhe von ca. 2,2 Mio. EUR abgerechnet.

Die Gebühren im Bereich der unteren Verwaltungsbehörde werden durch Rechtsverordnung der Verwaltung in Kraft gesetzt und sind daher nicht Gegenstand dieser KT-Drucksache.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Die Gebührensatzung einschließlich des Gebührenverzeichnisses wurde zuletzt mit Beschluss des Kreistags zum 01.02.2023 neu gefasst (KT-Drucksache Nr. X-0538). Das seit 2005 geltende neue Landesgebührengesetz (LGebG) hat zur Folge, dass neben den Gebühren der unteren Verwaltungsbehörde auch die kommunale Gebührensatzung mit Gebührenverzeichnis örtlich individuell nach den tatsächlichen Verwaltungskosten kalkuliert und regelmäßig angepasst werden muss. Die Änderung der Gebührensatzung beruht auf der regelmäßigen Überprüfung der Gebührensätze.

Die Tarifordnung für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen - Schulen und Kreismedienzentren -, für die Dienstleistungen des Kreisforstamtes als Untere Forstbehörde und der kommunalen Holzverkaufsstelle vom 01.02.2023 (KT-Drucksache Nr. X-0538) wurde bei dieser Gelegenheit ebenfalls aktualisiert. Im Zusammenhang mit der Benutzung der kreiseigenen Einrichtungen (B. Verzeichnis, I. Abschnitt, lfd. Nr. 5) wurden die Stundensätze angepasst. Des Weiteren wurden alle Entgelte im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Kreisforstamtes als Untere Forstbehörde und der kommunalen Holzverkaufsstelle (B. Verzeichnis, II. Abschnitt) angepasst.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Änderungsbedarf der Gebührensatzung

Die Gebührensatzung einschließlich des Gebührenverzeichnisses wurde zuletzt mit Beschluss des Kreistags zum 01.02.2023 neu gefasst (KT-Drucksache Nr. X-0538).

Nach § 4 Abs. 5 LGebG sind die Gebühren der unteren Verwaltungsbehörde regelmäßig hinsichtlich der festgelegten gebührenpflichtigen Tatbestände, der Höhe der Gebühren sowie der Gebührenerleichterungen zu überprüfen und nach Bedarf anzupassen. Entsprechend wurden alle Gebührentatbestände der Gebührenrechtsverordnung nachkalkuliert und die Gebühren soweit erforderlich aktualisiert.

In diesem Zusammenhang wurden auch die festgesetzten Gebührentatbestände der Gebührensatzung einschließlich des Gebührenverzeichnisses nachkalkuliert. Die erforderlichen Änderungen sind in den Synopsen (Anlagen 3 und 4) dargestellt.

Die Anpassung der Gebühren basiert auf der Kalkulation, die aus den beigefügten Anlagen 5 bis 7 ersichtlich ist. Die wesentlichen Änderungen ergeben sich aus den neu berechneten Durchschnittsstundensätzen (Anlage 6).

Die Änderung der Gebührensatzung und des Gebührenverzeichnisses ist in der Anlage 1 dargestellt.

2. Aktualisierung der Tarifordnung

In der Tarifordnung (Anlage 2) wurden die einzelnen Tatbestände und Entgeltsätze überprüft. Im Zusammenhang mit der Benutzung der kreiseigenen Einrichtungen (B. Verzeichnis, I. Abschnitt, lfd. Nr. 5) wurden die Stundensätze angepasst. Des Weiteren wurden alle Entgelte im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Kreisforstamtes als Untere Forstbehörde und der kommunalen Holzverkaufsstelle (B. Verzeichnis, II. Abschnitt) angepasst.

Die Änderungen der Tarifordnung sind in der beigefügten Synopse (Anlage 8) dargestellt.

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung

vom 21.10.2024

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.04.2023 (GBl. S. 137, 139), §§ 11 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1249) und § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 11.05.1992 (GBl. S. 330 ber. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 46), hat der Kreistag des Landkreises Reutlingen am 21.10.2024 folgende

GEBÜHRENSATZUNG

beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gebührensatzung

Die Gebührensatzung vom 19.12.2022 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 3, 6 und 7 des § 3 der Gebührensatzung erhalten folgende neue Fassung:

§ 3

Gebührenhöhe

- (3) Für die Vornahme einer öffentlichen Leistung, die jemand mutwillig beantragt oder erschwert, wird eine besondere Verwaltungsgebühr von 10 Euro bis 20.000 Euro erhoben, wenn dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand verursacht wird.
Dies gilt auch für öffentliche Leistungen, für die eine Verwaltungsgebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Verwaltungsgebühr nach Satz 1 neben der für die öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr erhoben.
- (6) Für die Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch) werden Gebühren in Höhe von 10 Euro bis 20.000 Euro erhoben. Wird der Rechtsbehelf zurückgenommen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, werden ebenso Gebühren in Höhe von 10 Euro bis 20.000 Euro erhoben.
- (7) Für die Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen werden Gebühren in Höhe von 10 Euro bis 20.000 Euro erhoben, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist.

Artikel 2

Änderung des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Gebührensatzung nach § 1 der Gebührensatzung)

Das Gebührenverzeichnis vom 19.12.2022 wird komplett wie folgt geändert:



**LANDKREIS
REUTLINGEN**

**- Gebührenverzeichnis -
Anlage zur Gebührensatzung
des Landratsamts Reutlingen,
gültig ab 01.01.2025**

Anlage

Vorbemerkung:

Bei den Gebühren nach Zeitaufwand (... EUR/Std.) wird je angefangene 1/4 Stunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

Umsatzsteuer: Unterliegen die aufgeführten Leistungen der Umsatzsteuer, wird diese zusätzlich zur jeweiligen Gebühr erhoben.

Nr.	Gegenstand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
1	Auskünfte			
	aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung bzw. (teilweise) Übersendung in Kopie			2,00 - 178,00 EUR
2	Bescheinigungen und Bestätigungen			
a)	Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art (ausgenommen Schulbescheinigungen und -zeugnisse)			5,00 - 54,00 EUR
b)	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln			5,00 - 54,00 EUR
c)	Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u.ä. mit der Urschrift			5,00 - 54,00 EUR
d)	Ersatzweise Ausstellung eines Schülersausweises	5,00 EUR		
	Anmerkung zu Nr. 2:			
	Schulbescheinigungen und Beglaubigungen von Schulzeugnissen sind gebührenfrei. Sollten hierfür jedoch Kopien erforderlich sein, werden diese nach Nr. 3 gesondert berechnet.			
	Anmerkung zu Nr. 2 a) bis 2 c):			
	Für jede Bescheinigung oder Beglaubigung nach Nr. 2 a) bis 2 c) (ausgenommen Schulbescheinigungen und -zeugnisse) wird grundsätzlich eine Gebühr in Höhe von 5,00 EUR verlangt. Bei erhöhtem Prüfungsbedarf kann im Einzelfall der Gebührenrahmen ausgeschöpft werden. Erhöhter Prüfungsbedarf liegt vor, wenn für die Erstellung der Bescheinigung oder Beglaubigung Daten aus EDV-Programmen abgefragt, Daten aus Akten eingeholt oder Formblätter ausgefüllt werden müssen.			
3	Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Ablichtungen aus den Akten des Landratsamtes			
	s/w Fotokopie bis Format DIN A3 je Seite	1,40 EUR		
	Farbkopie bis Format DIN A3 je Seite	1,50 EUR		
	Lichtpause	19,50 EUR		
	Plotterausdruck	17,50 EUR		
4	Beitreibung			
	Es gilt § 31 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz – LVwVG) vom 12.03.1974 (GBl. S. 93) sowie die Verordnung des Innenministeriums über die Erhebung von Kosten der Vollstreckung nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (Vollstreckungskostenordnung – LVwVGKO) vom 29.07.2004 (GBl. S. 670) in den jeweils geltenden Fassungen.			
5	Sondernutzungserlaubnis			
	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis			80,00 - 1.470,00 EUR
	Die Gebühr bestimmt sich im Einzelfall nach der Sondernutzungsgebührenverordnung (SonGebVO).			

Nr.	Gegenstand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
6	Stundensatz			
	Die Mitarbeit der Bürokräfte und evtl. Fahrzeiten werden dem Zeitaufwand zugerechnet.		82,00 EUR/Std.	
7	Inanspruchnahme des Kreisbauamtes			
a)	Gutachten und Schätzungen		Stundensatz nach Nr. 6	
b)	Bautechnische, brandschutztechnische und naturschutzfachtechnische Beratung		Stundensatz nach Nr. 6	
8	Inanspruchnahme der Grünflächenberatungsstelle			
a)	Gutachten und Pflanzpläne		Stundensatz nach Nr. 6	
b)	Schätzungen mit Ausfertigung der Urkunde			5 % des Schätzwerts, min. jedoch 123,00 EUR
c)	Kurse und Seminare zur Ausbildung im Obst- und Gartenbau von mindestens ganztägiger Dauer je Teilnehmer und Tag	10,00 EUR		
d)	Beratung vor Ort auf Anforderung		Stundensatz nach Nr. 6	
9	Rechnungsprüfung des Landkreises			
	Prüfung der gemäß § 112 Abs. 2 Gemeindeordnung übertragenen Aufgaben wie Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen bei Dritten (Unternehmen oder Vereine)		Stundensatz nach Nr. 6	
10	Inanspruchnahme des Kreisarchivs			
a)	Aussonderung von Registraturen, Bewertung und Erfassung von Schriftgut, Ordnung und Verzeichnung von Archivgut, Sicherung von digitalem Archivgut		Stundensatz nach Nr. 6	
b)	Übernahme von Fachverfahrensdaten aus automatisierten Schnittstellen von Komm.ONE (je Aussonderung)	150,00 EUR		

Artikel 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Absätze 3, 6 und 7 des § 3 der Gebührensatzung sowie das komplette Gebührenverzeichnis (Anlage zur Gebührensatzung nach § 1 der Gebührensatzung) in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

TARIFORDNUNG

für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen - Schulen und Kreismedienzentren -,
für die Dienstleistungen des Kreisforstamtes als Untere Forstbehörde und
der kommunalen Holzverkaufsstelle

gültig ab 01.01.2025

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemein

1. Für die Inanspruchnahme und Dienstleistungen kreiseigener Einrichtungen erhebt der Landkreis privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe nachstehenden Verzeichnisses.
2. Soweit Umsatzsteuerpflicht gegeben ist, wird die Steuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich erhoben.
3. Der Schuldner hat die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftliche Auskunft verlangen.
4. Das Entgelt wird zur Zahlung fällig mit der Bekanntgabe der Kostenrechnung an den Schuldner. Die Leistung des Landkreises kann davon abhängig gemacht werden, dass ein Vorschuss oder Sicherheit geleistet wird.
5. Soweit im Verzeichnis nichts anderes gesagt ist, sind mit dem Entgelt auch die dem Landkreis erwachsenen Auslagen abgegolten.

II. Benutzung kreiseigener Einrichtungen

1. Soweit das Entgelt innerhalb eines Rahmens festzusetzen ist, bemisst sich seine Höhe nach dem persönlichen und sächlichen Aufwand sowie nach dem Umfang der Inanspruchnahme.

III. Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Kreisforstamtes als Untere Forstbehörde und der kommunalen Holzverkaufsstelle

1. Der Mehrbelastungsausgleich wird gemäß der Körperschaftswaldverordnung bei der Rechnungsstellung für die Dienstleistung der Unteren Forstbehörde berücksichtigt.

B. Verzeichnis

I. Abschnitt: Benutzung kreiseigener Einrichtungen

lfd Nr.	Art der Benutzung	Entgelt		
		Festentgelt	Zeitentgelt	Wertentgelt/ Rahmenentgelt
1	Schulgelder			
	Für den Besuch der Fachschulen des Landkreises bei Vollzeitschulen pro Semester (Halbjahr)		410,00 EUR	
	Bei Teilzeitschulen wird das vorstehende Entgelt anteilig entsprechend der Dauer der Schulzeit berechnet. Die Beträge werden dabei auf volle 5,00 EUR aufgerundet.			
2	Vermietung von Schulräumen und -einrichtungen			
	Im Mietpreis eingeschlossen ist im Regelfall die Nutzung der schuleigenen Maschinen und Geräte.			
	Verbrauchsmaterial ist im Mietpreis nicht enthalten.			
	Grundsätzlich ist das Verbrauchsmaterial vom Mieter selbst zu stellen.			
	Für die Benutzung der Räume und Einrichtungen werden pro Unterrichtsstunde folgende Entgelte erhoben:			
a)	Klassenzimmer		5,00 EUR	
b)	Werkstätten:			
	- mechanische Werkstätten		26,00 EUR	
	- Werkstätten Drucktechnik		26,00 EUR	
	- Werkstätten für			
	Bauberufe		15,00 EUR	
	Bäckerei, Konditorei		15,00 EUR	
	Friseurhandwerk		15,00 EUR	
	Gebäudereinigungstechnik		15,00 EUR	
	Textiltechnik		15,00 EUR	

Ifd Nr.	Art der Benutzung	Entgelt		
		Festentgelt	Zeitentgelt	Wertentgelt/ Rahmenentgelt
c)	Fachräume:			
	CAD-Räume		26,00 EUR	
	EDV-Räume		15,00 EUR	
	Büro- und Schreibtechnik		15,00 EUR	
	Elektrolabors		10,00 EUR	
	Naturwissenschaftliche Räume		10,00 EUR	
	Textilarbeitsräume		8,00 EUR	
	Küchen		8,00 EUR	
	Räume und Einrichtungen werden entgeltfrei überlassen für die Durchführung von Gesellen-, Facharbeiter- und Gehilfenprüfungen sowie für Berufswettkämpfe.			
3	Entgelte für die außerschulische Nutzung der kreiseigenen Sportstätten und des Therapiebades			
	Die Entgelte betragen pro Unterrichtsstunde (45 Min.)			
3.1	Sporthallen und Turnhallen			
	je Übungseinheit (15 x 27 m)			
	Montag bis Freitag		10,00 EUR	
	Samstag, Sonntag und an Feiertagen		13,00 EUR	
3.2	Therapiebad der Karl-Georg-Haldenwang-Schule Münsingen			
	Montag bis Freitag		10,00 EUR	
	Das Therapiebad wird grundsätzlich nur für Behinderteneinrichtungen zur Verfügung gestellt.			
	Anmerkung zur Ifd. Nr. 3:			
	Diese Tarife gelten nur insoweit als keine gesonderten Mietverträge abgeschlossen sind.			
4	Inanspruchnahme der Kreismedienzentren			
4.1	Öffentliche Schulen und staatlich anerkannte Privatschulen (sofern diese die pauschalen Nutzungsgebühren an das Landesmedienzentrum entrichten) sind von den Entgelten nach Ziffer 4.5 befreit. Das gleiche gilt, wenn die Kreismedienzentren zu Zwecken der Jugend- und Erwachsenenbildung (z. B. Vereine, Seniorenclubs) in Anspruch genommen werden. Eine gewerbliche oder im Interesse Einzelner liegende Inanspruchnahme ist aber stets entgeltpflichtig.			
4.2	Die Entgelte nach Ziffer 4.5 werden nach der Dauer der Abwesenheit der Gegenstände von dem Medienzentrum bemessen. Jeder angefangene Arbeitstag zählt voll. Arbeitsfreie Tage (z. B. Samstage, Sonn- und Feiertage) sowie der Rückgabetag, soweit die Rückgabe vormittags erfolgt, werden nicht angerechnet.			
4.3	Bei Überschreitung der festgelegten Verleihzeiten kann für jeden weiteren Tag pro Gerät oder Medium zusätzlich zum normalen Entgelt ein Entgelt in Höhe von 5,00 EUR berechnet werden.			
4.4	Für Leihvorgänge und Dienstleistungen, die nicht in dieser Tarifordnung erfasst sind, kann der Leiter des Kreismedienzentrums in Anlehnung an die vorliegenden Sätze der Tarifordnung ein Entgelt in Höhe von 3,00 EUR bis 120,00 EUR festsetzen.			
4.5	Entgeltsätze je Tag für den Verleih von			
a)	Projektionstechnik:			
	Diaprojektoren		15,00 EUR	
	Dokumentenkameras		15,00 EUR	
	Overheadprojektoren		15,00 EUR	
	Super-8-mm-Projektoren		15,00 EUR	
	16-mm-Projektoren		50,00 EUR	
	Beamer Standard		40,00 EUR	
	Beamer Lichtstark		60,00 EUR	
b)	Video/Bildtechnik:			
	VHS/DVD-Player, DVD/Blu-ray-Player		15,00 EUR	
	Videokamera		30,00 EUR	
	Digitale Fotokamera Einzelgerät		15,00 EUR	
	Digitale Fotokameras Set		30,00 EUR	
	Filmschnittsystem		50,00 EUR	
	Streamingsystem		50,00 EUR	
c)	Audiotechnik:			
	Lautsprecher mit integriertem Verstärker und CD/USB-Player klein		30,00 EUR	
	Lautsprecher mit integriertem Verstärker und CD/USB-Player groß		50,00 EUR	
	Digitale Audio-Recorder/Player		20,00 EUR	
	Mikrofon mit Zubehör		10,00 EUR	

lfd Nr.	Art der Benutzung	Entgelt		
		Festentgelt	Zeitentgelt	Wertentgelt/ Rahmenentgelt
d)	Zubehör:			
	Gestell-Leinwand		30,00 EUR	
	Ständer- bzw. Kassetten-Leinwand		15,00 EUR	
	Video-/Fotostativ		10,00 EUR	
	Beleuchtungstechnik klein		15,00 EUR	
	Beleuchtungstechnik groß		80,00 EUR	
e)	Sonstiges:			
	GPS-Einzelgerät		10,00 EUR	
	GPS-Koffer mit 4 Geräten		30,00 EUR	
	iPad		10,00 EUR	
	iPad-Koffer mit 4 Geräten		30,00 EUR	
f)	Medien:			
	DVD, CD-ROM, DVD-ROM, Medienpakete		15,00 EUR	
	Videokassetten		10,00 EUR	
	Diareihen, Tonbildreihen, Folienbücher		5,00 EUR	
	16-mm-Film		15,00 EUR	
g)	Inanspruchnahme von Personal des Kreismedienzentrums für Vorführungen von Filmen oder Lichtbildern samt Geräteauf- und -abbau und Zeitaufwand für Fahrten		1 Stundensatz nach lfd. Nr. 5	
	Fahrtkosten pro km	0,40 EUR		
h)	Ausbilden an Film- oder Videogeräten je Teilnehmer	15,00 EUR		
5	Stundensatz			
	Der volle Stundensatz (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) beträgt derzeit für den			
	Mittleren Dienst		64,00 EUR	
	Gehobenen Dienst		82,00 EUR	
	Höheren Dienst		106,00 EUR	
	Diese Sätze gelten auch für Beschäftigte vergleichbarer Lohn- und Vergütungsgruppen.			

II. Abschnitt: Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Kreisforstamtes als Untere Forstbehörde und der kommunalen Holzverkaufsstelle

lfd Nr.	Art der Benutzung	Entgelt		
		Festentgelt	Zeitentgelt	Wertentgelt/ Rahmenentgelt
1	Betreuung körperschaftlicher Forstbetriebe			
	- 50 % Kostenanteil je Hektar (ha) Forstlicher Betriebsfläche			39,77 EUR je ha
	- 50 % Kostenanteil je Festmeter (Fm) Hiebsatz gemäß Forsteinrichtung			7,07 EUR je Fm
2	Holzverkauf für körperschaftliche Forstbetriebe			
	Kostensatz je Festmeter (Fm) Hiebsatz gemäß Forsteinrichtung			2,56 EUR je Fm
3	Holzverkauf für private Forstbetriebe			
	Kostensatz je verkauftem Festmeter (Fm)			3,21 EUR je Fm
4	Stundensatz			
	Der volle Stundensatz (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) beträgt derzeit für den			
	Büroarbeitsplatz			
	Mittleren Dienst		64,00 EUR	
	Gehobenen Dienst		82,00 EUR	
	Höheren Dienst		106,00 EUR	

Ifd Nr.	Art der Benutzung	Entgelt		
		Festentgelt	Zeitentgelt	Wertentgelt/ Rahmenentgelt
	Nicht-Büroarbeitsplatz			
	Mittleren Dienst		60,00 EUR	
	Gehobenen Dienst		79,00 EUR	
	Höheren Dienst		103,00 EUR	
	Diese Sätze gelten auch für Beschäftigte vergleichbarer Lohn- und Vergütungsgruppen.			

<u>GEBÜHRENSATZUNG</u>	<u>GEBÜHRENSATZUNG</u>
Bisherige Satzungsregelung	Neue Satzungsregelung
§ 3	§ 3
Gebührenhöhe	Gebührenhöhe
<p>(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die in dieser Satzung, im Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch eine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, wird eine allgemeine Verwaltungsgebühr von 10 Euro bis 10.000 Euro erhoben.</p> <p>(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.</p> <p>(3) Für die Vornahme einer öffentlichen Leistung, die jemand mutwillig beantragt oder erschwert, wird eine besondere Verwaltungsgebühr von 10 Euro bis 7.600 Euro erhoben, wenn dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand verursacht wird. Dies gilt auch für öffentliche Leistungen, für die eine Verwaltungsgebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Verwaltungsgebühr nach Satz 1 neben der für die öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr erhoben.</p> <p>(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr abgesehen.</p>	<p>(1) bleibt unverändert</p> <p>(2) bleibt unverändert</p> <p>(3) Für die Vornahme einer öffentlichen Leistung, die jemand mutwillig beantragt oder erschwert, wird eine besondere Verwaltungsgebühr von 10 Euro bis 20.000 Euro erhoben, wenn dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand verursacht wird. Dies gilt auch für öffentliche Leistungen, für die eine Verwaltungsgebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Verwaltungsgebühr nach Satz 1 neben der für die öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr erhoben.</p> <p>(4) bleibt unverändert</p>

<p>(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10 Euro.</p> <p>(6) Für die Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch) werden Gebühren in Höhe von 10 Euro bis 7.600 Euro erhoben. Wird der Rechtsbehelf zurückgenommen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, werden ebenso Gebühren in Höhe von 10 Euro bis 7.600 Euro erhoben.</p> <p>(7) Für die Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen werden Gebühren in Höhe von 10 Euro bis 7.600 Euro erhoben, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist.</p>	<p>(5) bleibt unverändert</p> <p>(6) Für die Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch) werden Gebühren in Höhe von 10 Euro bis 20.000 Euro erhoben. Wird der Rechtsbehelf zurückgenommen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, werden ebenso Gebühren in Höhe von 10 Euro bis 20.000 Euro erhoben.</p> <p>(7) Für die Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen werden Gebühren in Höhe von 10 Euro bis 20.000 Euro erhoben, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

SYNOPSE

- Gebührenverzeichnis -
Anlage zur Gebührensatzung
des Landratsamts Reutlingen,
gültig ab 01.01.2025

Vorbemerkung:

Bei den Gebühren nach Zeitaufwand (... EUR/Std.) wird je angefangene 1/4 Stunde abgerechnet.
Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

Umsatzsteuer: Unterliegen die aufgeführten Leistungen der Umsatzsteuer, wird diese zusätzlich zur jeweiligen Gebühr erhoben.

Nr.	Gegenstand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
1	Auskünfte			
	aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung bzw. (teilweise) Übersendung in Kopie			1,50 – 160,00 EUR 2,00 - 178,00 EUR
2	Bescheinigungen und Bestätigungen			
a)	Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art (ausgenommen Schulbescheinigungen und -zeugnisse)			4,00 – 48,00 EUR 5,00 – 54,00 EUR
b)	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln			4,00 – 48,00 EUR 5,00 – 54,00 EUR
c)	Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u. Ä. mit der Urschrift			4,00 – 48,00 EUR 5,00 – 54,00 EUR
d)	Ersatzweise Ausstellung eines Schülerausweises	4,50 EUR 5,00 EUR		
	Anmerkung zu Nr. 2:			
	Schulbescheinigungen und Beglaubigungen von Schulzeugnissen sind gebührenfrei. Sollten hierfür jedoch Kopien erforderlich sein, werden diese nach Nr. 3 gesondert berechnet.			
	Anmerkung zu Nr. 2 a) bis 2 c):			
	Für jede Bescheinigung oder Beglaubigung nach Nr. 2 a) bis 2 c) (ausgenommen Schulbescheinigungen und -zeugnisse) wird grundsätzlich eine Gebühr in Höhe von 5,00 4,00 EUR verlangt. Bei erhöhtem Prüfungsbedarf kann im Einzelfall der Gebührenrahmen ausgeschöpft werden. Erhöhter Prüfungsbedarf liegt vor, wenn für die Erstellung der Bescheinigung oder Beglaubigung Daten aus EDV-Programmen abgefragt, Daten aus Akten eingeholt oder Formblätter ausgefüllt werden müssen.			
3	Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Ablichtungen aus den Akten des Landratsamtes			
	s/w Fotokopie bis Format DIN A3 je Seite	1,20 EUR 1,40 EUR		
	Farbkopie bis Format DIN A3 je Seite	1,30 EUR 1,50 EUR		
	Lichtpause	17,50 EUR 19,50 EUR		
	Plotterausdruck	15,50 EUR 17,50 EUR		
4	Beitreibung			
	Es gilt § 31 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz – LVwVG) vom 12.03.1974 (GBl. S. 93) sowie die Verordnung des Innenministeriums über die Erhebung von Kosten der Vollstreckung nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (Vollstreckungskostenordnung – LVwVGKO) vom 29.07.2004 (GBl. S. 670) in den jeweils geltenden Fassungen.			
5	Sondernutzungserlaubnis			
	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis			70,00 – 1.290,00 EUR 80,00 - 1.470,00 EUR
	Die Gebühr bestimmt sich im Einzelfall nach der Sondernutzungsgebührenverordnung (SonGebVO).			
6	Stundensatz			
	Die Mitarbeit der Bürokräfte und evtl. Fahrzeiten werden dem Zeitaufwand zugerechnet.		72,00 EUR/Std. 82,00 EUR/Std.	
7	Inanspruchnahme des Kreisbauamtes			
a)	Gutachten und Schätzungen		Stundensatz nach Nr. 6	
b)	Bautechnische, brandschutztechnische und naturschutzfachtechnische Beratung		Stundensatz nach Nr. 6	

Nr.	Gegenstand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
8	Inanspruchnahme der Grünflächenberatungsstelle			
a)	Gutachten und Pflanzpläne		Stundensatz nach Nr. 6	
b)	Schätzungen mit Ausfertigung der Urkunde			5 % des Schätzwerts, min. jedoch 100,00 EUR 123,00 EUR
c)	Kurse und Seminare zur Ausbildung im Obst- und Gartenbau von mindestens ganztägiger Dauer je Teilnehmer und Tag	10,00 EUR		
d)	Beratung vor Ort auf Anforderung		Stundensatz nach Nr. 6	
9	Rechnungsprüfungsamt des Landkreises			
	Prüfung von Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts Prüfung der gemäß § 112 Abs. 2 Gemeindeordnung übertragenen Aufgaben wie Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen bei Dritten (Unternehmen oder Vereine)		Stundensatz nach Nr. 6	
10	Inanspruchnahme des Kreisarchivs			
a)	Aussonderung von Registraturen, Bewertung und Erfassung von Schriftgut, Ordnung und Verzeichnung von Archivgut, Sicherung von digitalem Archivgut		Stundensatz nach Nr. 6	
b)	Übernahme von Fachverfahrensdaten aus automatisierten Schnittstellen von Komm.ONE des kommunalen Rechenzentrums (je Aussonderung)	150,00 EUR		

Tatbestände im Gebührenverzeichnis bzw. teilweise in der Anlage zur Rechtsverordnung

Nr. Geb.
Verz. Bezeichnung Tatbestand

1 Auskünfte aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung oder (teilweise) Übersendung in Kopie

Die Berechnung dieser Gebühr erfolgt anhand des Durchschnittsstundensatzes.
 Dabei wird die Gebühr je angefangene Viertelstunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

Laufbahn	Std.satz	Zeitaufwand mind. in Min.	Zeitaufwand max. in Min.	Mindestbetrag	Maximal-Betrag
mittlerer Dienst	64,00 €	2	90	2,13 €	96,00 €
gehobener Dienst	82,00 €	2	90	2,73 €	123,00 €
höherer Dienst (Landesbeamte, z. B. Ärzte)	106,00 €	2	90	3,53 €	159,00 €

Zusätzliche Kosten wenn Akten zugesendet werden:

	Minimal	Maximal
Portokosten	0,85 €	18,99 €
Sachkosten (Umschläge, Versandkartons)	0,01 €	0,71 €
Insgesamt	0,86 €	19,70 €

Festgesetzte Rahmengebühr von: 2,00 € bis 178,00 €

2 Bescheinigungen und Bestätigungen

a) Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art (ausgenommen Schulbescheinigungen und -zeugnisse)

b) Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln

c) Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u. Ä. mit der Urschrift

Für jede Bescheinigung oder Beglaubigung nach Nr. 2 a) bis 2 c) wird grundsätzlich eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben. Bei erhöhtem Prüfungsbedarf kann im Einzelfall der Gebührenrahmen ausgeschöpft werden.
 Erhöhter Prüfungsbedarf liegt vor, wenn für die Erstellung der Bescheinigung oder Beglaubigung Daten aus EDV-Programmen abgefragt, Daten aus Akten eingeholt oder Formblätter ausgefüllt werden müssen.

Die Durchführung von Beglaubigungen und die Erstellung von Bescheinigungen werden von verschiedenen Personengruppen vorgenommen. Die Berechnung dieser Gebühr erfolgt anhand des Durchschnittsstundensatzes:

Laufbahn	Std.satz	Zeitaufwand min. in Min.	Zeitaufwand max. in Min.	Mindestbetrag	Maximal-Betrag
mittlerer Dienst	64,00 €	5	40	5,33 €	42,67 €
gehobener Dienst	82,00 €	5	40	6,83 €	54,67 €

Festgesetzte Rahmengebühr von: 5,00 € bis 54,00 €

d) Ersatzweise Ausstellung eines Schülerausweises

Laufbahn	Std.satz	Zeitaufwand in Minuten	Summe
Durchschnittsstd.satz mittlerer Dienst	64,00 €	5	5,33 €
Sachkosten			0,10 €
Summe			5,43 €

Festgesetzte Gebühr: 5,00 €

3 Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Ablichtungen aus den Akten des Landratsamtes

s/w Fotokopie bis Format DIN A3 je Seite

Papierkosten

DIN A4 Recycling	10,47 € pro 1000 Stück
DIN A4 weiß	9,30 € pro 1000 Stück
DIN A4 im Durchschnitt	9,89 € pro 1000 Stück
DIN A4 im Durchschnitt pro Blatt	0,0099 €

DIN A3 Recycling	20,95 € pro 1000 Stück
DIN A3 weiß	18,60 € pro 1000 Stück
DIN A3 im Durchschnitt	19,77 € pro 1000 Stück
DIN A3 im Durchschnitt pro Blatt	0,0198 €

Kosten Kopiergeräte

Gesamtkosten 2023 insgesamt:	203.912,67 €
Anzahl Kopien 2023 insgesamt:	5.302.078
Kosten Kopiergeräte pro Kopie	0,0385 €

Personalkosten

Durchschnittsstundensatz*	84,00 €
pro Kopie wird im Durchschnitt 1 Min. benötigt	
Personalkosten pro Kopie	1,4000 €
* Durchschnittsstundensatz aller Besoldungs- und Entgeltgruppen	

Papierkosten pro DIN-A4-Kopie	0,0099 €
Kosten Kopiergeräte	0,0385 €
Personalkosten	1,4000 €
Kosten pro DIN-A4-Kopie insgesamt	1,4483 €

Papierkosten pro DIN-A3-Kopie	0,0198 €
Kosten Kopiergeräte	0,0385 €
Personalkosten	1,4000 €
Kosten pro DIN-A3-Kopie insgesamt	1,4582 €

Festgesetzte Gebühr s/w **Fotokopie** DIN A4/A3 1,40 €

Farbkopie bis Format DIN A3 je Seite

Zusätzl. Kosten Fa. Ricoh DIN A4* (lt. Hauptamt)	0,0221 € * laut Vertrag
Zusätzl. Kosten Fa. Morgenstern DIN A4* (lt. EDV)	0,0769 € * laut Vertrag
Zusätzliche Kosten im Durchschnitt	0,0495 €

Zusätzl. Kosten Fa. Ricoh DIN A3	0,0443 €
Zusätzl. Kosten Fa. Morgenstern DIN A3	0,1538 €
Zusätzliche Kosten im Durchschnitt	0,0990 €

Papierkosten pro DIN-A4-Kopie	0,0099 €
Kosten Kopiergeräte	0,0385 €
Personalkosten	1,4000 €
Zusätzliche Kosten (farbige Tinte)	0,0495 €
Kosten pro DIN-A4-Farbkopie insgesamt	1,50 €

Papierkosten pro DIN-A3-Kopie	0,0198 €
Kosten Kopiergeräte	0,0385 €
Personalkosten	1,4000 €
Zusätzliche Kosten (farbige Tinte)	0,0990 €
Kosten pro DIN-A3-Farbkopie insgesamt	1,56 €

Festgesetzte Gebühr **Farbkopie** DIN A4/A3 1,50 €

Lichtpause

Die Berechnung dieser Gebühr erfolgt anhand des Durchschnittsstundensatzes.

Die beschäftigte Person ist in Entgeltgr. 5 m.D. TVöD eingestuft.

Durchschnittsstundensatz Entgeltgr. 5 m.D. TVöD: 59,42 €

Für eine Lichtpause werden im Durchschnitt 20 Minuten benötigt.

20 Minuten Bearbeitungszeit ergibt rechnerisch eine Gebühr von: 19,81 €
 Festgesetzte (gerundete) Gebühr: 19,50 €

Plotterausdruck

Die Berechnung dieser Gebühr erfolgt anhand des Durchschnittsstundensatzes.

Die beschäftigte Person ist in Entgeltgr. 9A m.D. TVöD eingestuft.

Durchschnittsstundensatz Entgeltgr. 9A m.D. TVöD: 71,27 €

Für einen Plotterausdruck werden im Durchschnitt 15 Minuten benötigt.

Dies ergibt rechnerisch eine Gebühr von: 17,82 €
 Festgesetzte (gerundete) Gebühr: 17,50 €

5 Sondernutzungserlaubnis

Die Berechnung dieser Gebühr erfolgt anhand des Durchschnittsstundensatzes.
Dabei wird die Gebühr je angefangene Viertelstunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

Laufbahn	Std.satz	Zeitaufwand min. in Min.	Zeitaufwand max. in Std.	Mindest- betrag	Maximal- Betrag
gehobener Dienst	82,00 €	60	18	82,00 €	1.476,00 €

Die Höhe der Gebühr orientiert sich zusätzlich zum Verwaltungsaufwand am wirtschaftlichen Interesse des Antragstellers.

Festgesetzte Rahmengebühr von: 80,00 € bis 1.470,00 €

6 Stundensatz

Der Durchschnittsstundensatz wurde anhand der durchschnittlichen Personalkosten 2023 zuzüglich Sach- und Gemeinkostenpauschalen kalkuliert.

Durchschnittsstundensatz gehobener Dienst 82,00 € je Stunde

Dabei wird die Gebühr je angefangene Viertelstunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

7 Inanspruchnahme des Kreisbauamtes

a) Gutachten und Schätzungen

b) Bautechnische, brandschutztechnische und naturschutzfachtechnische Beratung

Diese Tatbestände werden anhand des bei Nr. 6 genannten Stundensatzes erhoben.

8 Inanspruchnahme der Grünflächenberatungsstelle

a) Gutachten und Pflanzpläne

Dieser Tatbestand wird anhand des bei Nr. 6 genannten Stundensatzes erhoben.

b) Schätzungen mit Ausfertigungen der Urkunde

Diese Gebühr wird mit 5 % des Schätzwerts, min. jedoch 123,00 € festgesetzt.

c) Kurse und Seminare zur Ausbildung im Obst- und Gartenbau von mindestens ganztägiger Dauer je Teilnehmer und Tag (inkl. Unfallversicherung)

Diese Gebühr wurde in Höhe von 10,00 € festgesetzt.

Die Gebühr wird nicht nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben. Diese geringe Gebühr stellt bewusst eine Förderung des integrativen Natur- und Landschaftsschutzes im Bereich der Streuobstwiesen dar.

Die Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten bestimmen sich nach dem bei Nr. 6 genannten Stundensatz. Je nach Einzelfall ist ein unterschiedlicher Zeitaufwand erforderlich. Die Differenz zwischen den anfallenden Kosten und der erhobenen Gebühr werden vom Landkreis Reutlingen subventioniert.

d) Beratung vor Ort auf Anforderung

Dieser Tatbestand wird anhand des bei Nr. 6 genannten Stundensatzes erhoben.

9 Rechnungsprüfung des Landkreises

Prüfung der gemäß § 112 Abs. 2 Gemeindeordnung übertragenen Aufgaben

Dieser Tatbestand wird anhand des bei Nr. 6 genannten Stundensatzes erhoben.

10 Inanspruchnahme des Kreisarchivs

a) Aussonderung von Registraturen, Bewertung und Erfassung von Schriftgut, Ordnung und Verzeichnung von Archivgut, Sicherung von digitalem Archivgut

Dieser Tatbestand wird anhand des bei Nr. 6 genannten Stundensatzes erhoben.

b) Übernahme von Fachverfahrensdaten aus automatisierten Schnittstellen von Komm.ONE (je Aussonderung)

Laufbahn	Std.satz	Zeitaufwand in Minuten	Summe
Durchschnittsstd.satz gehobener Dienst	82,00 €	60	82,00 €
Kosten für die Aussonderung (Komm.ONE) - max.			80,00 €
Summe			162,00 €

Die Höhe der Kosten für die Aussonderung durch Komm.ONE betragen je nach Arbeitsaufwand zwischen 30,00 € (Folgeaussonderung) und 80,00 € (Erstaussonderung).

Festgesetzte Gebühr: 150,00 € je Aussonderung

Landratsamt Reutlingen
- Kreiskämmerei -
Gz.: 969.12-11/22-ga

Berechnung der Durchschnittsstundensätze/ Verrechnungssätze
hier: **Büroarbeitsplätze**

Besoldungsgruppe/ Entgeltgruppe	Laufbahn	Personalkosten 2023 Durchschnitt ¹ - in EUR -	Personalkosten Durchschnitt inkl. Tarifsteigerung - in EUR -	Arbeitsplatzkosten ² / Sachkostenpauschale - in EUR -	Gemeinkosten ³ 20% - in EUR -	Gesamtkosten - in EUR -	Stundensatz in EUR/h	
							1.504 Beamte	1.431 Beschäftigte
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Beamte (Kreis)								
A 8	m.D.	58.000,00	63.722,00	9.700,00	12.744,40	86.166,40	57,29	
A 9	m.D.	67.299,48	73.532,95	9.700,00	14.706,59	97.939,54	65,12	
A 10	m.D.	80.465,49	87.423,09	9.700,00	17.484,62	114.607,71	76,20	66,20
A 10	g.D.	71.417,53	77.877,49	9.700,00	15.575,50	103.152,99	68,59	
A 11	g.D.	84.750,79	91.944,08	9.700,00	18.388,82	120.032,90	79,81	
A 12	g.D.	95.097,85	102.860,23	9.700,00	20.572,05	133.132,28	88,52	
A 13	g.D.	102.653,83	110.831,79	9.700,00	22.166,36	142.698,15	94,88	82,95
A 14	h.D.	121.434,97	130.645,89	9.700,00	26.129,18	166.475,07	110,69	
A 15	h.D.	137.938,73	148.057,36	9.700,00	29.611,47	187.368,83	124,58	
A 16	h.D.	126.000,00	135.462,00	9.700,00	27.092,40	172.254,40	114,53	116,60
Beamte (Land) ⁴								
A 10	g.D.	76.428,00	83.163,54	9.700,00	16.632,71	109.496,25	72,80	
A 11	g.D.	90.405,60	97.909,91	9.700,00	19.581,98	127.191,89	84,57	
A 12	g.D.	99.724,00	107.740,82	9.700,00	21.548,16	138.988,98	92,41	
A 13	g.D.	110.935,20	119.568,64	9.700,00	23.913,73	153.182,37	101,85	87,91
A 13	h.D.	99.141,60	107.126,39	9.700,00	21.425,28	138.251,67	91,92	
A 14	h.D.	115.157,60	124.023,27	9.700,00	24.804,65	158.527,92	105,40	
A 15	h.D.	132.338,40	142.149,01	9.700,00	28.429,80	180.278,81	119,87	
A 16	h.D.	147.044,00	157.663,42	9.700,00	31.532,68	198.896,10	132,24	112,36
Beschäftigte (Kreis)								
Entgeltgr. 5 TVöD	m.D.	57.104,30	62.777,04	9.700,00	12.555,41	85.032,45	59,42	
Entgeltgr. 6 TVöD	m.D.	58.248,92	63.984,61	9.700,00	12.796,92	86.481,53	60,43	
Entgeltgr. 7 TVöD	m.D.	59.795,41	65.616,16	9.700,00	13.123,23	88.439,39	61,80	
Entgeltgr. 8 TVöD	m.D.	61.557,75	67.475,43	9.700,00	13.495,09	90.670,52	63,36	
Entgeltgr. 9A TVöD	m.D.	70.502,31	76.911,94	9.700,00	15.382,39	101.994,33	71,27	63,26
Entgeltgr. 9B TVöD	g.D.	71.579,73	78.048,62	9.700,00	15.609,72	103.358,34	72,23	
Entgeltgr. 9C TVöD	g.D.	77.146,43	83.921,48	9.700,00	16.784,30	110.405,78	77,15	
Entgeltgr. 10 TVöD	g.D.	78.030,87	84.854,57	9.700,00	16.970,91	111.525,48	77,94	
Entgeltgr. 11 TVöD	g.D.	84.058,61	91.213,83	9.700,00	18.242,77	119.156,60	83,27	
Entgeltgr. 12 TVöD	g.D.	96.047,73	103.862,36	9.700,00	20.772,47	134.334,83	93,87	80,89

Entgeltgr. 13 TVöD	h.D.	103.433,71	111.654,56	9.700,00	22.330,91	143.685,47	100,41	
Entgeltgr. 14 TVöD	h.D.	94.000,00	101.702,00	9.700,00	20.340,40	131.742,40	92,06	
Entgeltgr. 15 TVöD	h.D.	102.000,00	110.142,00	9.700,00	22.028,40	141.870,40	99,14	97,20
Beschäftigte (Land) ⁵								
Entgeltgr. 9B TVöD	g.D.	71.600,00	78.070,00	9.700,00	15.614,00	103.384,00	72,25	
Entgeltgr. 9C TVöD	g.D.	72.300,00	78.808,50	9.700,00	15.761,70	104.270,20	72,87	
Entgeltgr. 10 TVöD	g.D.	78.900,00	85.771,50	9.700,00	17.154,30	112.625,80	78,70	
Entgeltgr. 11 TVöD	g.D.	84.300,00	91.468,50	9.700,00	18.293,70	119.462,20	83,48	
Entgeltgr. 12 TVöD	g.D.	95.200,00	102.968,00	9.700,00	20.593,60	133.261,60	93,12	80,08
Entgeltgr. 13 TVöD	h.D.	90.400,00	97.904,00	9.700,00	19.580,80	127.184,80	88,88	
Entgeltgr. 14 TVöD	h.D.	100.300,00	108.348,50	9.700,00	21.669,70	139.718,20	97,64	
Entgeltgr. 15 TVöD	h.D.	111.800,00	120.481,00	9.700,00	24.096,20	154.277,20	107,81	98,11

A 8 bis A 10 m.D., E 5 bis E 9A m.D. TVöD	64,73
A 10 g.D. bis A 13 g.D., E 9B g.D. bis E 12 g.D. TVöD	82,96
A 13 h.D. bis A 16 h.D., E 13 h.D. bis E 15 h.D. TVöD	106,07

Erläuterungen:

¹ Die Personalkosten je Besoldungs- und Entgeltgruppe beinhalten den Jahresarbeitgeberaufwand für Dienstbezüge bzw. Entgelte einschließlich Versorgungsumlage, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung inkl. ZVK-Beiträge und Beihilfeumlage.

² Die Arbeitsplatzkosten enthalten die Pauschale für Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes wie z.B. Raumkosten (Miete, Betriebs- und Unterhaltungskosten, Büroausstattung), Geschäftskosten (Reisekosten, Zeitung und Literatur, Büromaterial, Porto, Kopierer) und Telekommunikationskosten (Festnetz, Fax, Mobilfunk, Internet) laut KGSt-Bericht Nr. 10/2023 "Kosten eines Arbeitsplatzes (2023/2024)". Empfehlung bei Nicht-Büroarbeitsplatz: prozentualer Zuschlagssatz von 10% der Brutto-Personalkosten.

³ Gemeinkosten laut Empfehlung KGSt-Bericht Nr. 10/2023 "Kosten eines Arbeitsplatzes (2023/2024)". Die Gemeinkosten setzen sich aus verwaltungsweiten Gemeinkosten (Verwaltungs-Overhead) und amtsinternen Gemeinkosten (Amts-, Fachbereichs-Overhead) zusammen. 10% der Brutto-Personalkosten für Verwaltungs-Overhead (Kosten z.B. für Verwaltungsführung, Rechnungsprüfung, Hauptamt, Kämmerei, Presse, Personalrat) und 10% der Brutto-Personalkosten für Amts-, Fachbereichs-Overhead (Amtsleitung, Sekretariat, Abteilungsleitung, soweit nicht sachbearbeitend tätig, amtsinterne Schreibdienste und Registratur). Empfehlung bei Nicht-Büroarbeitsplatz: insgesamt 15% der Brutto-Personalkosten.

⁴ Aus VwV des Finanz- und Wirtschaftsministeriums "VwV-Kostenfestlegung 2023" Anlage 1 und Nr. 2 der Anmerkungen zur Berechnung der Kosten/Arbeitsstunde je Laufbahn.

⁵ Aus KGSt-Bericht Nr. 10/2023 "Kosten eines Arbeitsplatzes (2023/2024)" - Anlage 9.1 Personalkostentabellen (Bereich 7).

Pauschalsätze für Sachkosten und Gemeinkosten eines Arbeitsplatzes laut KGSt-Bericht Nr. 10/2023 "Kosten eines Arbeitsplatzes (2023/2024)"

Büroarbeitsplatz

² Sachkostenpauschale eines Büroarbeitsplatzes mit EDV-Unterstützung: 9.700,00 EUR

³ Gemeinkosten (Verwaltungs-Overhead, Amts-, Fachbereichs-Overhead): 20% der Brutto-Personalkosten (Spalte 4)

Nicht-Büroarbeitsplatz

² Sachkostenpauschale eines Büroarbeitsplatzes: 10% der Brutto-Personalkosten (Spalte 4)

³ Gemeinkosten (Verwaltungs-Overhead, Amts-, Fachbereichs-Overhead): 15% der Brutto-Personalkosten (Spalte 4)

Tarifsteigerungen laut Mitteilung Hauptamt:

Beamte

vom 01.11.2024 bis 31.01.2025 um 200 EUR

ab 01.02.2025 um 5,5 %

Beschäftigte

ab 01.03.2024 um 200 EUR und 5,5%

Arbeitszeit einer "Normalarbeitskraft" (Vollzeit)

	Beamte (Land+Kreis)	Beschäftigte (Land+Kreis)
	41 Std./Woche	39 Std./Woche
a) Normalarbeitszeit ¹ (Std. im Jahr)	1.671	1.590
b) abzüglich Rüstzeit ² (10% der Normalarbeitszeit) (Std.)	167,1	159,0
c) für Aufgabenerledigung zur Verfügung stehende Zeit (Std.)	1.504	1.431

Erläuterungen:

zu b) z.B. Allgemeine Rüstzeiten (PC hochfahren), Erholungs- und Entspannungszeiten (Kaffeepausen, Toilettengänge), Unterbrechung des Arbeitsablaufes (Telefongespräche, Besuche), Mitarbeitergespräche mit Vorgesetzten, Beurteilungsgespräche, Teilnahme an Personalversammlungen

¹ Normalarbeitszeit Allgemeine Verwaltung laut KGSt-Bericht Nr. 15/2015 "KGSt-Normalarbeitszeit (2015)" S. 16

² Empfehlung der KGSt laut KGSt-Bericht Nr. 15/2015 "KGSt-Normalarbeitszeit (2015)" S. 19

SYNOPSE

TARIFORDNUNG

für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen - Schulen und Kreismedienzentren -,
für die Dienstleistungen des Kreisforstamtes als Untere Forstbehörde und
der kommunalen Holzverkaufsstelle

gültig ab 01.01.2025

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemein

1. Für die Inanspruchnahme und Dienstleistungen kreiseigener Einrichtungen erhebt der Landkreis privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe nachstehenden Verzeichnisses.
2. Soweit Umsatzsteuerpflicht gegeben ist, wird die Steuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich erhoben.
3. Der Schuldner hat die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftliche Auskunft verlangen.
4. Das Entgelt wird zur Zahlung fällig mit der Bekanntgabe der Kostenrechnung an den Schuldner. Die Leistung des Landkreises kann davon abhängig gemacht werden, dass ein Vorschuss oder Sicherheit geleistet wird.
5. Soweit im Verzeichnis nichts anderes gesagt ist, sind mit dem Entgelt auch die dem Landkreis erwachsenen Auslagen abgegolten.

II. Benutzung kreiseigener Einrichtungen

1. Soweit das Entgelt innerhalb eines Rahmens festzusetzen ist, bemisst sich seine Höhe nach dem persönlichen und sächlichen Aufwand sowie nach dem Umfang der Inanspruchnahme.

III. Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Kreisforstamtes als Untere Forstbehörde und der kommunalen Holzverkaufsstelle

1. Der Mehrbelastungsausgleich wird gemäß der Körperschaftswaldverordnung bei der Rechnungsstellung für die Dienstleistung der Unteren Forstbehörde berücksichtigt.

B. Verzeichnis

I. Abschnitt: Benutzung kreiseigener Einrichtungen

lfd Nr.	Art der Benutzung	Entgelt		
		Festentgelt	Zeitentgelt	Wertentgelt/ Rahmenentgelt
1	Schulgelder			
	Für den Besuch der Fachschulen des Landkreises bei Vollzeitschulen pro Semester (Halbjahr)		410,00 EUR	
	Bei Teilzeitschulen wird das vorstehende Entgelt anteilig entsprechend der Dauer der Schulzeit berechnet. Die Beträge werden dabei auf volle 5,00 EUR aufgerundet.			
2	Vermietung von Schulräumen und -einrichtungen			
	Im Mietpreis eingeschlossen ist im Regelfall die Nutzung der schuleigenen Maschinen und Geräte.			
	Verbrauchsmaterial ist im Mietpreis nicht enthalten.			
	Grundsätzlich ist das Verbrauchsmaterial vom Mieter selbst zu stellen.			
	Für die Benutzung der Räume und Einrichtungen werden pro Unterrichtsstunde folgende Entgelte erhoben:			
a)	Klassenzimmer		5,00 EUR	
b)	Werkstätten:			
	- mechanische Werkstätten		26,00 EUR	
	- Werkstätten Drucktechnik		26,00 EUR	
	- Werkstätten für			
	Bauberufe		15,00 EUR	
	Bäckerei, Konditorei		15,00 EUR	
	Friseurhandwerk		15,00 EUR	
	Gebäudereinigungstechnik		15,00 EUR	
	Textiltechnik		15,00 EUR	

Ifd Nr.	Art der Benutzung	Entgelt		
		Festentgelt	Zeitentgelt	Wertentgelt/ Rahmenentgelt
c)	Fachräume:			
	CAD-Räume		26,00 EUR	
	EDV-Räume		15,00 EUR	
	Büro- und Schreibtechnik		15,00 EUR	
	Elektrolabors		10,00 EUR	
	Naturwissenschaftliche Räume		10,00 EUR	
	Textilarbeitsräume		8,00 EUR	
	Küchen		8,00 EUR	
	Räume und Einrichtungen werden entgeltfrei überlassen für die Durchführung von Gesellen-, Facharbeiter- und Gehilfenprüfungen sowie für Berufswettkämpfe.			
3	Entgelte für die außerschulische Nutzung der kreiseigenen Sportstätten und des Therapiebades			
	Die Entgelte betragen pro Unterrichtsstunde (45 Min.)			
3.1	Sporthallen und Turnhallen			
	je Übungseinheit (15 x 27 m)			
	Montag bis Freitag		10,00 EUR	
	Samstag, Sonntag und an Feiertagen		13,00 EUR	
3.2	Therapiebad der Karl-Georg-Haldenwang-Schule Münsingen			
	Montag bis Freitag		10,00 EUR	
	Das Therapiebad wird grundsätzlich nur für Behinderteneinrichtungen zur Verfügung gestellt.			
	Anmerkung zur Ifd. Nr. 3:			
	Diese Tarife gelten nur insoweit als keine gesonderten Mietverträge abgeschlossen sind.			
4	Inanspruchnahme der Kreismedienzentren			
4.1	Öffentliche Schulen und staatlich anerkannte Privatschulen (sofern diese die pauschalen Nutzungsgebühren an das Landesmedienzentrum entrichten) sind von den Entgelten nach Ziffer 4.5 befreit. Das gleiche gilt, wenn die Kreismedienzentren zu Zwecken der Jugend- und Erwachsenenbildung (z. B. Vereine, Seniorenclubs) in Anspruch genommen werden. Eine gewerbliche oder im Interesse Einzelner liegende Inanspruchnahme ist aber stets entgeltpflichtig.			
4.2	Die Entgelte nach Ziffer 4.5 werden nach der Dauer der Abwesenheit der Gegenstände von dem Medienzentrum bemessen. Jeder angefangene Arbeitstag zählt voll. Arbeitsfreie Tage (z. B. Samstage, Sonn- und Feiertage) sowie der Rückgabetag, soweit die Rückgabe vormittags erfolgt, werden nicht angerechnet.			
4.3	Bei Überschreitung der festgelegten Verleihzeiten kann für jeden weiteren Tag pro Gerät oder Medium zusätzlich zum normalen Entgelt ein Entgelt in Höhe von 5,00 EUR berechnet werden.			
4.4	Für Leihvorgänge und Dienstleistungen, die nicht in dieser Tarifordnung erfasst sind, kann der Leiter des Kreismedienzentrums in Anlehnung an die vorliegenden Sätze der Tarifordnung ein Entgelt in Höhe von 3,00 EUR bis 120,00 EUR festsetzen.			
4.5	Entgeltsätze je Tag für den Verleih von			
a)	Projektionstechnik:			
	Diaprojektoren		15,00 EUR	
	Dokumentenkameras		15,00 EUR	
	Overheadprojektoren		15,00 EUR	
	Super-8-mm-Projektoren		15,00 EUR	
	16-mm-Projektoren		50,00 EUR	
	Beamer Standard		40,00 EUR	
	Beamer Lichtstark		60,00 EUR	
b)	Video/Bildtechnik:			
	VHS/DVD-Player, DVD/Blu-ray-Player		15,00 EUR	
	Videokamera		30,00 EUR	
	Digitale Fotokamera Einzelgerät		15,00 EUR	
	Digitale Fotokameras Set		30,00 EUR	
	Filmschnittsystem		50,00 EUR	
	Streamingsystem		50,00 EUR	
c)	Audiotechnik:			
	Lautsprecher mit integriertem Verstärker und CD/USB-Player klein		30,00 EUR	
	Lautsprecher mit integriertem Verstärker und CD/USB-Player groß		50,00 EUR	
	Digitale Audio-Recorder/Player		20,00 EUR	
	Mikrofon mit Zubehör		10,00 EUR	

lfd Nr.	Art der Benutzung	Entgelt		
		Festentgelt	Zeitentgelt	Wertentgelt/ Rahmenentgelt
d)	Zubehör:			
	Gestell-Leinwand		30,00 EUR	
	Ständer- bzw. Kassetten-Leinwand		15,00 EUR	
	Video-/Fotostativ		10,00 EUR	
	Beleuchtungstechnik klein		15,00 EUR	
	Beleuchtungstechnik groß		80,00 EUR	
e)	Sonstiges:			
	GPS-Einzelgerät		10,00 EUR	
	GPS-Koffer mit 4 Geräten		30,00 EUR	
	iPad		10,00 EUR	
	iPad-Koffer mit 4 Geräten		30,00 EUR	
f)	Medien:			
	DVD, CD-ROM, DVD-ROM, Medienpakete		15,00 EUR	
	Videokassetten		10,00 EUR	
	Diareihen, Tonbildreihen, Folienbücher		5,00 EUR	
	16-mm-Film		15,00 EUR	
g)	Inanspruchnahme von Personal des Kreismedienzentrums für Vorführungen von Filmen oder Lichtbildern samt Geräteauf- und -abbau und Zeitaufwand für Fahrten		1 Stundensatz nach lfd. Nr. 5	
	Fahrtkosten pro km	0,40 EUR		
h)	Ausbilden an Film- oder Videogeräten je Teilnehmer	15,00 EUR		
5 Stundensatz				
	Der volle Stundensatz (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) beträgt derzeit für den			
	Mittleren Dienst		55,00 EUR 64,00 EUR	
	Gehobenen Dienst		72,00 EUR 82,00 EUR	
	Höheren Dienst		95,00 EUR 106,00 EUR	
	Diese Sätze gelten auch für Beschäftigte vergleichbarer Lohn- und Vergütungsgruppen.			

II. Abschnitt: Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Kreisforstamtes als Untere Forstbehörde und der kommunalen Holzverkaufsstelle

lfd Nr.	Art der Benutzung	Entgelt		
		Festentgelt	Zeitentgelt	Wertentgelt/ Rahmenentgelt
1 Betreuung körperschaftlicher Forstbetriebe				
	- 50 % Kostenanteil je Hektar (ha) Forstlicher Betriebsfläche			39,77 EUR 36,90 EUR je ha
	- 50 % Kostenanteil je Festmeter (Fm) Hiebsatz gemäß Forsteinrichtung			7,07 EUR 6,69 EUR je Fm
2 Holzverkauf für körperschaftliche Forstbetriebe				
	Kostensatz je Festmeter (Fm) Hiebsatz gemäß Forsteinrichtung			2,56 EUR 2,35 EUR je Fm
3 Holzverkauf für private Forstbetriebe				
	Kostensatz je verkauftem Festmeter (Fm)			3,21 EUR 2,93 EUR je Fm
4 Stundensatz				
	Der volle Stundensatz (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) beträgt derzeit für den			
	Büroarbeitsplatz			
	Mittleren Dienst		55,00 EUR 64,00 EUR	
	Gehobenen Dienst		72,00 EUR 82,00 EUR	
	Höheren Dienst		95,00 EUR 106,00 EUR	

Ifd Nr.	Art der Benutzung	Entgelt		
		Festentgelt	Zeitentgelt	Wertentgelt/ Rahmenentgelt
	Nicht-Büroarbeitsplatz			
	Mittleren Dienst		50,00 EUR 60,00 EUR	
	Gehobenen Dienst		68,00 EUR 79,00 EUR	
	Höheren Dienst		92,00 EUR 103,00 EUR	
	Diese Sätze gelten auch für Beschäftigte vergleichbarer Lohn- und Vergütungsgruppen.			